

Satzung der nicht rechtsfähigen Stiftung Gut Hübenthal

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Die Stiftung führt den Namen Stiftung Gut Hübenthal.
- (2) Sie ist eine nicht rechtsfähige Stiftung des Bürgerlichen Rechts und wird von der Genossenschaft Parimal Gut Hübenthal e.G. (im folgenden Treuhänder genannt) mit Sitz in Witzenhausen verwaltet.
- (3) Die Stiftung hat ihren Sitz in Witzenhausen
- (4) Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

§ 2

Stiftungszwecke und Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

- (2) Zwecke der Stiftung sind:

- 1. die Förderung von Kunst und Kultur;**
- 2. die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege;**
- 3. die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe;**
- 4. die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder und des Umweltschutzes;**
- 5. die Förderung der Jugend- und Altenhilfe**
- 6. die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde.**

- (3) Die Stiftungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch:

1. die Unterstützung der Körperschaften und gemeinnützigen Vereine in Hübenthal die nach Maßgabe des § 58.1.AO die vorgenannten Aufgaben und Zwecke ganz oder teilweise fördern und verfolgen
2. die Förderung der Kooperationen zwischen Organisationen und Einrichtungen, die ebenfalls diese Zwecke verfolgen
3. die Förderung des Meinungsaustausches und der Meinungsbildung sowie öffentlicher Veranstaltungen, um den Stiftungszweck und Bürgerstiftungsgedanken in der Bevölkerung zu verankern
4. die Vergabe von Stipendien, Beihilfen oder ähnlichen Unterstützungen zur Förderung und Ausbildung auf den Gebieten des Stiftungszwecks
5. die Schaffung und Unterstützung lokaler kultureller Einrichtungen und Projekte, die ebenfalls diese Zwecke verfolgen.

- (4) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (5) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet

werden. Die Organmitglieder sowie die Stifter und ihre Rechtsnachfolger erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

- (6) Die Stiftung darf einen Teil, jedoch höchstens ein Drittel ihres Einkommens dazu verwenden, um in angemessener Weise die Stifter und ihre nächsten Angehörigen zu unterhalten, ihre Gräber zu pflegen und ihr Andenken zu ehren.
- (7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Stiftungsvermögen

- (1) die nicht rechtsfähige Stiftung ist wirtschaftlich selbständig.
- (2) Das Stiftungsvermögen darf dem dem Treuhänder nicht zugerechnet werden. Der Treuhänder verwaltet das Vermögen der Stiftung getrennt vom Vermögen des Treuhänders.
- (3) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten.

§ 4

Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

- (1) Der Ertrag des Stiftungsvermögens und Zuwendungen, soweit diese vom Zuwendenden nicht zur Aufstockung des in § 3 Abs. 1 genannten Vermögens bestimmt sind, dürfen nur entsprechend dem Stiftungszweck verwendet werden.
- (2) Die Stiftung darf Rücklagen im Rahmen des nach der Abgabenordnung steuerlich zulässigen bilden.

§ 5

Stiftungsorgane

- (1) Die nicht rechtsfähige Stiftung und der Treuhänder verfolgen identische Zwecke, aber die nicht rechtsfähige Stiftung verfügt über eigene Stiftungsgremien.
- (2) Diese entscheiden unabhängig vom Treuhänder über die Verwendung der Mittel.
- (3) Organe der Stiftung sind der Vorstand, der Stiftungsrat und das Kuratorium
- (4) Der Vorstand übernimmt seine Aufgaben erst nach der Anerkennung der nichtsrechtsfähigen Stiftung in ein rechtsfähige Stiftung.
- (5) Die Mitglieder der Stiftungsorgane üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen Auslagen und Aufwendungen. Der Stiftungsrat kann abweichend hiervon beschließen, dass den Vorstandsmitgliedern für ihre Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird.
- (6) Ein Mitglied eines Organs kann nicht zugleich einem anderen Organ angehören. Mitglieder eines Organs dürfen nicht Angestellte der Stiftung sein.
- (7) Der Stiftungsrat kann die Mitglieder des Vorstandes im Einzelfall von den

Beschränkungen des § 181 BGB befreien.

§ 6

Vorstand

Der Vorstand wird vom Stiftungsrat bestimmt und nimmt seine Arbeit erst auf, wenn die nicht rechtsfähige Stiftung als rechtsfähige Stiftung anerkannt wird.

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei und höchstens fünf Personen. Er wird vom Stiftungsrat gewählt. Die Amtsdauer wird vom Stiftungsrat bestimmt. Wiederwahl ist zulässig. Nach Ablauf der Amtsdauer führt der amtierende Vorstand die Geschäfte bis zur Wahl des neuen Vorstandes fort. Die Mitglieder des ersten Vorstandes werden für ein Jahr von den Stiftern bestellt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtszeit aus, hat er dies gegenüber dem Vorstand und dem Stiftungsrat sechs Monate vor dem Ausscheiden anzukündigen. Die Ankündigungsfrist entfällt nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes.
- (2) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsdauer aus seinem Amt aus, wird vom Stiftungsrat für die verbleibende Amtszeit ein Ersatzmitglied gewählt.
- (3) Mitglieder des Vorstandes können durch Beschluss des Stiftungsrates abberufen werden. Ein solcher Beschluss bedarf abweichend von § 11 der $\frac{3}{4}$ - Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (4) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 7

Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand verwaltet die Stiftung. Ihm obliegen insbesondere:
 - (a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens,
 - (b) die Verwendung der verfügbaren Mittel in Absprache mit dem Stiftungsrat.
 - (c) die Fertigung eines jährlichen Berichts über die Erfüllung der Stiftungszwecke,
 - (d) die Erstellung einer ordnungsgemäßen Jahresabrechnung innerhalb von neun Monaten nach Ablauf des jeweiligen Geschäftsjahres. Die Jahresabrechnung muss folgenden Inhalt aufweisen:
 - Vermögensübersicht, aus der Stiftungsvermögen und Rücklagen mit Stand 1. Januar und Bestand am 31. Dezember hervorgehen,
 - Erträge aus dem Stiftungsvermögen,
 - eventuelle Zustiftungen zur Erhöhung des Stiftungsvermögens,
 - eventuelle Zuwendungen Dritter zur Erfüllung der Stiftungszwecke.
- (2) Die Jahresabrechnung einschließlich der Vermögensübersicht und der Bericht über die Erfüllung der Stiftungszwecke sind dem Stiftungsrat vorzulegen.
- (3) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich mit mindestens zwei seiner Mitglieder.
- (4) Rechtsgeschäfte, welche die Stiftung im Einzelfall mit mehr als 5.000 Euro verpflichten, bedürfen der Zustimmung des Stiftungsrates. Dieser Betrag kann durch Beschluss des Stiftungsrates erhöht werden. Die Zustimmung kann für

bestimmte Arten von Geschäften generell im Voraus erteilt werden.

(5) Für die laufenden Geschäfte können ein Geschäftsführer und Hilfskräfte angestellt oder ein Dienstleister beauftragt werden, wenn dies die finanzielle Situation der Stiftung zulässt und es die laufenden Geschäfte der Stiftung erfordern.

§ 8 Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter zu Sitzungen einberufen, so oft dies zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung erforderlich erscheint, mindestens jedoch einmal jährlich. Die Einberufung hat unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von drei Tagen zu erfolgen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn ein Mitglied des Vorstandes dies verlangt. Der Stiftungsrat kann die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen.
- (2) Beschlüsse des Vorstandes werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend oder vertreten ist. Ein Vorstandsmitglied kann sich in der Sitzung durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten lassen. Kein Vorstandsmitglied kann mehr als ein anderes Vorstandsmitglied vertreten. Die Bevollmächtigung von Vorstandsmitgliedern soll schriftlich erfolgen.
- (3) Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle Mitglieder persönlich anwesend oder vertreten sind und kein Mitglied widerspricht.
- (4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung, die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag.
- (5) Über die Sitzungen des Vorstandes ist Protokoll zu führen, welches vom Sitzungsleiter und dem Protokollanten zu unterzeichnen ist. Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten. Das Protokoll ist allen Mitgliedern des Vorstandes und dem Vorsitzenden des Stiftungsrates zur Kenntnis zu bringen.
- (6) Beschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren oder auf elektronischem Wege gefasst werden, wenn alle Mitglieder dem Verfahren zustimmen.

§ 9 Stiftungsrat

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus mindestens drei und höchstens zehn Personen. Er wird erstmalig von den Stiftern bestellt,
- (2) danach von der Generalversammlung der Genossenschaft Gut Hübenthal e.G. Diese Regelung tritt erst mit der Anerkennung einer rechtsfähigen Stiftung in Kraft.
- (3) Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Wiederbestellung ist zulässig. Nach Ablauf der Amtsdauer führt der amtierende Stiftungsrat die Geschäfte bis zur Bestellung des neuen Stiftungsrates fort. Scheidet ein Mitglied des Stiftungsrates vor Ablauf der Amtsdauer aus seinem Amt aus, wird vom Stiftungsrat für die verbleibende Amtszeit ein Ersatzmitglied gewählt.

- (4) Mitglieder des Stiftungsrats können durch Beschluss der Genossenschaft Gut Hübenthal e.G. abberufen werden. Tritt erst mit der Anerkennung einer rechtsfähigen Stiftung in Kraft.
- (5) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 10

Aufgaben des Stiftungsrates

Der Stiftungsrat hat insbesondere folgende Aufgaben:

- (1) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
- (2) Überwachung der Geschäftsführung, Beratung des Vorstandes,
- (3) Zustimmung zu Rechtsgeschäften im Sinne des § 7 Absatz 4,
- (4) Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Zweckänderungen, Auflösung und Zusammenlegung der Stiftung,
- (5) Prüfung der Jahresabrechnung und des Berichts über die Erfüllung der Stiftungszwecke,
- (6) Beschluss über die Feststellung der Jahresrechnung
- (7) Erlass von Richtlinien für die Vergabe von Stiftungsmitteln und Beschlussfassung über deren Verwendung.
- (8) Die Aufgaben der Punkte (1), (2), (3), (4), (5) und (6) übernimmt der Stiftungsrat erst nach der Anerkennung der nicht rechtsfähigen Stiftung in eine rechtsfähige Stiftung.

§ 11

Beschlussfassung des Stiftungsrates

- (1) Der Stiftungsrat wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter zu Sitzungen einberufen, so oft dies zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung erforderlich erscheint, mindestens jedoch einmal jährlich. Die Einberufung hat unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von einer Woche zu erfolgen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn ein Mitglied des Stiftungsrates oder der Vorstand dies verlangen.
- (2) Beschlüsse des Stiftungsrates werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend oder vertreten ist. Ein Stiftungsratsmitglied kann sich in der Sitzung durch ein anderes Stiftungsratsmitglied vertreten lassen. Kein Stiftungsratsmitglied kann mehr als ein anderes Stiftungsratsmitglied vertreten.
- (3) Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle Mitglieder persönlich anwesend oder vertreten sind und kein Mitglied widerspricht.
- (4) Der Stiftungsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der sich nicht enthaltenden anwesenden und vertretenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung, die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag
- (5) Über die Sitzungen des Stiftungsrates ist Protokoll zu führen, welches vom Sitzungsleiter und dem Protokollanten zu unterzeichnen ist. Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten. Das Protokoll ist allen Mitgliedern des Stiftungsbeirates und

dem Vorsitzenden des Vorstandes der Stiftung zur Kenntnis zu bringen.

- (6) Beschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren oder auf elektronischem Wege gefasst werden, wenn alle Mitglieder dem Verfahren zustimmen.

§ 12 Kuratorium

Das Kuratorium besteht aus mindestens 3 Mitgliedern. Die Mitglieder des Kuratoriums werden vom Stiftungsrat benannt. Die Aufgabe des Kuratoriums besteht darin, die Stiftung in allen den Stiftungszwecken dienen Fragen zu beraten und die Stiftung in der Öffentlichkeitsarbeit zu unterstützen.

§ 13 Satzungsänderungen

- (1) Der Stiftungsrat beschließt über Satzungsänderungen. Änderungen der Satzung – mit Ausnahme der Regelungen des § 13 – sind zulässig, sofern sie zur Erhaltung und Verbesserung der Stiftungstätigkeit führen.
- (2) Der Änderungsbeschluss erfordert jeweils eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der Mitglieder des Stiftungsrates.
- (3) Die Satzungsänderung bedarf der Genehmigung der Stiftungsaufsichtsbehörde.
- (4) Der § 13 kommt erst zur Anwendung wenn die nichtrechtsfähige Stiftung als rechtsfähige Stiftung anerkannt ist.

§ 14 Zweckänderung, Auflösung und Zusammenlegung

- (1) Die Auflösung, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder die Änderung des Zwecks kann nur erfolgen, wenn es wegen wesentlicher Änderung der Verhältnisse angezeigt erscheint. Der Wille der Stifter bei Stiftungsgründung ist tunlichst zu berücksichtigen.
- (2) Beschlüsse über Zweckerweiterung, Zweckänderung, Zusammenlegung oder Auflösung sind jeweils vom Vorstand und Stiftungsrat zu fassen. Der Änderungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von jeweils $\frac{3}{4}$ der Mitglieder des Vorstandes und des Stiftungsrates. Die übrigen Regelungen der §§ 8 und 11 finden Anwendung.
- (4) Die Satzungsänderung bedarf der Genehmigung der Stiftungsaufsichtsbehörde.

§ 15 Stiftungsaufsicht

Die Stiftung unterliegt nach der Anerkennung als rechtsfähige Stiftung der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des jeweils geltenden Stiftungsrechts.

§ 16

Vermögensanfall

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für:

1. die Förderung von Kunst und Kultur;
2. die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege;
3. die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe;
4. die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder und des Umweltschutzes;
5. die Förderung der Jugend- und Altenhilfe
6. die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde.
7. die Unterstützung der Körperschaften und gemeinnützigen Vereine in Hübenthal, die nach Maßgabe des §58.1.AO die vorgenannten Aufgaben ganz oder teilweise fördern und verfolgen.
8. die Förderung der Kooperationen zwischen Organisationen und Einrichtungen, die ebenfalls diesen Zweck verfolgen.
9. die Förderung des Meinungsaustausches und der Meinungsbildung sowie öffentlicher Veranstaltungen, um den Stiftungszweck und Bürgerstiftungsgedanken in der Bevölkerung zu verankern.
10. die Vergabe von Stipendien, Beihilfen oder ähnlichen Unterstützungen zur Förderung der vor Ort- und Ausbildung auf den Gebieten des Stiftungszwecks
11. die Schaffung und Unterstützung lokaler kultureller Einrichtungen und Projekte, die ebenfalls diesen Zweck verfolgen.

§ 17

Inkrafttreten

Diese Stiftung tritt am 14.05.15 in Kraft.